



21-146 B3.5.2
Schriftliche Anfrage Orlando Wyss (SVP)
"Fonds für Parkplatzersatzabgaben in Dübendorf"
GR Geschäft Nr. 28/2021; Beantwortung

Ausgangslage

Gemeinderat Orlando Wyss (SVP) hat am 7. März 2021 (Eingang Stadtrat: 8. März 2021) folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Schriftliche Anfrage: Fonds für Parkplatzersatzabgaben in Dübendorf"
Gemäss PBG §246 besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, für nicht erstellte Parkplätze eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Gemeinden müssen dafür einen Fonds einrichten. Laut einer regierungsrätlichen Antwort auf eine Anfrage im Kantonsrat hat auch die Stadt Dübendorf einen solchen Fonds, welcher per 31.12.2019 mit Fr. 184'000.- ausgestattet war. Aus dieser Tatsache ergeben sich für mich einige Fragen, welche ich den Stadtrat bitte, mir zu beantworten.

- Seit wann besteht dieser Fonds in Dübendorf?
- Was sind die hauptsächlichsten Gründe, wieso es zur Äufnung dieses Fonds gekommen ist?
- Die finanziellen Mittel dieses Fonds müssen zweckgebunden ausgegeben werden. Wie denkt der Stadtrat diese finanziellen Mittel einzusetzen?
- Hat der Stadtrat bis jetzt schon finanzielle Mittel dieses Fonds eingesetzt und wenn ja, für was?
- Wäre ein Kauf von Grundstücken für die Erstellung von Parkplätzen eine solche Möglichkeit?
- Könnten diese finanziellen Mittel auch dafür eingesetzt werden, damit die Parkplatzgebühren in Dübendorf in Zukunft sozialverträglicher ausgestaltet werden könnten?"

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens 22. April 2021, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Orlando Wyss (SVP) wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Seit wann besteht dieser Fonds in Dübendorf?

Der Fonds wurde im Jahr 1990 errichtet.

Frage 2: Was sind die hauptsächlichsten Gründe, wieso es zur Äufnung dieses Fonds gekommen ist?

Die Äufnung des Fonds ist grundsätzlich in der Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze der Stadt Dübendorf geregelt. Kann oder darf ein Grundeigentümer die erforderlichen Fahrzeugabstellplätze nicht selber schaffen und kann er sich auch nicht an einer Gemeinschaftsanlage beteiligen, so hat er für die fehlenden Abstellplätze eine Ersatzabgabe gemäss PBG zu entrichten.



Die Ersatzabgabe wird vom Stadtrat festgesetzt und erhoben. Sie wird nach der Erteilung der Einzugsbewilligung zur Zahlung fällig. Kann ein Grundeigentümer die durch die Ersatzabgabe abgelösten Pflichtparkplätze später vollzählig oder teilweise beschaffen, so kann er die seinerzeit geleistete Ersatzabgabe innert 10 Jahren nach deren rechtskräftigen Festsetzung anteilmässig ohne Zins zurückfordern. Streitigkeiten über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe werden im Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten entschieden. Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds gemäss Art.247 Abs. 1 PBG geäufnet. Dem Fonds sind auch allfällige Betriebsüberschüsse der ganz oder teilweise mit Fondsmitteln erstellten Anlagen zuzuweisen. Über die Verwendung der Fondsmittel im Sinne von Art. 247 PBG entscheiden der Stadtrat, der Gemeinderat oder die Gemeinde im Rahmen ihrer in der Gemeindeordnung geregelten Zuständigkeit.

Frage 3: Die finanziellen Mittel dieses Fonds müssen zweckgebunden ausgegeben werden. Wie gedenkt der Stadtrat diese finanziellen Mittel einzusetzen?

Der Stadtrat verabschiedete am 19. Juni 2008 das Parkraumkonzept in welchem auch eine Auslegung des Verwendungszwecks festgehalten wird. Das Parkraumkonzept sieht verschiedene Massnahmen vor, welche mit den Fondsmitteln finanziert werden können. Einerseits war die Möglichkeit vorgesehen, die Einführung der "Weissen Zone (Parkieren mit Parkscheibe)" mit Anwohnerbevorzugung (Markierungen, Signalisation, Information der Betroffenen) mit diesen Mitteln zu finanzieren. Die "Weissen Zonen" sind mittlerweile umgesetzt, der Stadtrat hat aber darauf verzichtet, diese Massnahme aus dem Fonds zu finanzieren. Falls in Stettbach mit der eingeführten Anwohnerbevorzugung sich ein Bedarf nach zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen ergeben hätte, wäre der Bau eines Kleinstparkplatzes denkbar gewesen. Dieser Bedarf hat sich jedoch bisher nicht ergeben. Als dritte möglicherweise mitzufinanzierende Massnahme, werden im Parkraumkonzept Massnahmen zur Förderung des öV's, die einem grossen Anteil der Bevölkerung zugutekommen genannt, wie z.B. Massnahmen zur Optimierung und Abstimmung des Buskonzeptes mit den S-Bahnen am Bahnhof Dübendorf. Der Stadtrat wird zu gegebener Zeit über die geeignete Verwendung der Mittel entscheiden.

Frage 4: Hat der Stadtrat bis jetzt schon finanzielle Mittel dieses Fonds eingesetzt und wenn ja, für was?

Bis dato wurden keine Mittel dieses Fonds eingesetzt.

Frage 5: Wäre ein Kauf von Grundstücken für die Erstellung von Parkplätzen eine solche Möglichkeit?

Massgebend sind die Bestimmungen von Art. 247 PBG. Es ist im konkreten Fall jeweils zu prüfen, ob für diesen Zweck finanzielle Mittel des Fonds eingesetzt werden können. Grundsätzlich ist dies gemäss dem vom Stadtrat am 19. Juni 2008 verabschiedete Parkraumkonzept nicht vorgesehen. Nötigenfalls wäre aber auch eine Anpassung des Parkraumkonzeptes an veränderte Rahmenbedingungen nicht ausgeschlossen.

Frage 6: Könnten diese finanziellen Mittel auch dafür eingesetzt werden, damit die Parkplatzgebühren in Dübendorf in Zukunft sozialverträglicher ausgestaltet werden könnten?

Nein, gemäss Art. 247 PBG, wonach der Fonds ausschliesslich zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs verwendet werden darf, ist dies nicht möglich.



Mitteilung durch Protokollauszug

- Orlando Wyss, Gemeinderat, o.wyss@duebinet.ch
- Gemeinderatssekretariat - z.H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Finanzvorstand
- Leitung Finanz- und Controllingdienste
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber